

# Satzung

## über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und deren Benutzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ (Rumpfsatzung)

### Präambel:

Aufgrund der §§ 20 und 23 des Thüringer Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194), i. V. m. §§ 19 und 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2016 (GVBl. S. 41) erlässt der Wasser- und Abwasserzweckverband „Eichsfelder Kessel“ mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 15.08.2016 folgende Satzung:

### § 1 Allgemeines

Der Wasser- und Abwasserzweckverband „Eichsfelder Kessel“ (im Nachfolgenden Verband genannt) betreibt zur Versorgung der Grundstücke seines Verbandsgebietes mit Trinkwasser eine öffentliche Einrichtung.

### § 2 Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung sind katastermäßig abgegrenzte Teile der Erdoberfläche, die im Bestandsverzeichnis des Grundbuchs unter einer besonderen Nummer eingetragen sind. Mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchs stellen ein Grundstück im Sinne dieser Satzung dar, wenn sie wegen verbindlicher planerischer Festsetzungen oder wegen der tatsächlichen Geländebeziehungen nur gemeinsam baulich oder gewerblich nutzbar sind, wenn sie aneinandergrenzen und die Eigentümer identisch sind.
- (2) Die Vorschriften dieser Satzung für Grundstückseigentümer gelten auch für Erbbauberechtigte und Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Art. 233 § 4 EGBGB. Von mehreren dinglich am Grundstück Berechtigten ist jeder einzelne berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

### § 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

- Versorgungsleitung:  
Wasserleitungen mit Verteilerfunktion innerhalb eines Versorgungsgebietes
- Transportleitungen:  
Wasserleitungen zwischen technischen Anlagen und Versorgungsgebieten
- Hausanschlussleitung:  
Wasserleitung, welche das Trinkwasser von der Versorgungsleitung zum Verbraucher liefert (nach DIN EN 805)  
Bestandteil der Anschlussleitung sind üblicherweise:
  - Abzweigformstück oder Anbohrarmatur
  - Absperrarmatur
  - Rohrleitung
  - Hauseinführung

- Hauptabsperrvorrichtung:  
der Messeinrichtung unmittelbar vorgelagerte Armatur, mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage sowie der Wasserzähler abgesperrt werden kann
- Übergabestelle öffentlicher-privater Bereich:  
Standort der Hauptabsperrvorrichtung als Bestandteil der Hausanschlussleitung

#### **§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen und mit Trinkwasser beliefert wird.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen sind. Ein Grundstück ist erschlossen, wenn es unmittelbar an eine öffentliche Verkehrsfläche grenzt, in der eine Versorgungsleitung ausreichender Kapazität verlegt ist. Hinterliegergrundstücke sind nur dann von der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung des Verbandes erschlossen, wenn ein Hausanschluss über das Vorderliegergrundstück sowohl rechtlich als auch tatsächlich möglich ist. Der Grundstückseigentümer kann nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird. Welche Grundstücke durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden, bestimmt der Verband.
- (3) Der Verband kann den Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen dem Verband erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen und leistet auf Verlangen Sicherheit.
- (4) Kann aus der Wasserlieferung Schmutzwasser anfallen und ist dessen ordnungsgemäße Beseitigung nicht gesichert, ist die Herstellung des Wasseranschlusses zu versagen.
- (5) Ein Recht zum Anschluss eines Grundstückes an eine Transportleitung besteht nicht.
- (6) Das Benutzungsrecht erstreckt sich nicht auf die Vorhaltung von Löschwasser.
- (7) Der Verband kann das Benutzungsrecht in begründeten Einzelfällen ausschließen oder einschränken.

#### **§ 5 Anschlusszwang**

Wer zum Anschluss berechtigt ist, ist nach § 4 verpflichtet, das Grundstück, auf dem Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich nicht oder tatsächlich nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ist.

#### **§ 6 Befreiung vom Anschlusszwang**

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist.
- (2) Der Antrag auf Befreiung ist schriftlich unter Angabe der Gründe beim Verband einzureichen. Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, in Verbindung mit Auflagen und unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt werden.

## **§ 7 Benutzungszwang**

Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind, haben ihr gesamtes Trinkwasser im Rahmen des Benutzungsrechts nach § 4 ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind neben dem Grundstückseigentümer auch alle Benutzer des Grundstückes. Der Benutzungszwang erstreckt sich nicht auf die Vorhaltung von Löschwasser. Niederschlagswasser darf zur Gartenbewässerung genutzt werden.

## **§ 8 Befreiung vom Benutzungszwang**

- (1) Von der Verpflichtung zur Benutzung kann der Verband auf Antrag ganz oder teilweise eine Befreiung erteilen, wenn die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist.
- (2) Von der Benutzung für einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf ist eine Befreiung zu erteilen, soweit dies für die technische Wasserversorgung zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen.
- (3) Der Antrag auf Befreiung / Teilbefreiung ist schriftlich unter Angabe der Gründe beim Verband einzureichen. Die Befreiung kann auch befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.
- (4) Vor der Errichtung oder Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage hat der Grundstückseigentümer dem Verband Mitteilung zu geben; dasselbe gilt auch, wenn eine solche Anlage nach dem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung weiterbetrieben werden soll. Der Grundstückseigentümer hat sicherzustellen, dass die Eigengewinnungsanlage technisch vollständig von der öffentlichen Wasserversorgungsanlage getrennt ist.
- (5) Die Zustimmung des Verbandes zur Errichtung bzw. zum Betrieb einer Eigengewinnungsanlage befreit nicht von einer eventuell erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnis der zuständigen Wasserbehörde.

## **§ 9 Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel, Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Der Verband kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingungen der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.
- (3) Nach §§ 19 Abs. 2 und 20 Abs. 3 der ThürKO i.V.m. § 16 Abs. 1, 23 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit - KGG kann nach dieser Bestimmung mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - 3.1. entgegen dem Anschlusszwang nach § 4 sein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anschließt.
  - 3.2. entgegen dem Benutzungszwang nach § 6 seinen gesamten Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts nicht ausschließlich aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage deckt, ohne dass hierfür eine Befreiung vom Benutzungszwang erteilt wurde.
  - 3.3. entgegen der Mitteilungspflicht nach § 7 Abs. 4 von der Errichtung, der Inbetriebnahme oder dem Weiterbetrieb einer Eigengewinnungsanlage keine Mitteilung macht.
  - 3.4. der nach § 8 Abs. 4 widerrechtlich eine eigene Gewinnungsanlage technisch mit der öffentlichen Wasserversorgungsanlage verbindet.
- (4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 € geahndet werden nach § 20 Abs. 3 ThürKO.

## **§ 10 Anwendung der AVBWasserV**

Das Wasserlieferungsverhältnis, insbesondere der Anschluss an das Versorgungsnetz und die Versorgung mit Trinkwasser unterliegen den Regeln der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20.06.1980 (BGBl. Seite 684), zuletzt geändert durch (Artikel 8 der Verordnung vom 11.12.2014, BGBl I S. 2010) und den „Ergänzenden Bestimmungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ zur AVBWasserV“ in der jeweils gültigen Fassung. Im Übrigen gelten die Technischen Anschlussbedingungen des Verbandes.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung der Satzung im Amtsblatt des Landkreises Eichsfeld (Amtsblatt der Aufsichtsbehörde) in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und deren Benutzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ vom 04.09.2003 außer Kraft.

## **Ausfertigung:**

Niederorschel, den 29.08.2016

Siegel

Heinrich Barthel  
Verbandsvorsitzender

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die sich aus der Thüringer Kommunalordnung oder aus einer aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassenen Vorschrift ergeben, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Verband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ausgenommen sind die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung.